

Statuten

Industrie- und Handelskammer Biel-Seeland / Grand Chasseral

I. Allgemeines

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen «Industrie- und Handelskammer Biel-Seeland / Grand Chasseral» («IHK Biel-Seeland / Grand Chasseral») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Biel.
Zweck	Artikel 2 Der Verein fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder aus dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und dem Gewerbe, insbesondere in regionaler Hinsicht. Er nimmt Stellung zu aktuellen, insbesondere wirtschaftspolitischen Fragen, formuliert Anliegen und Forderungen und kann auf jede andere zweckdienliche Weise tätig werden, insbesondere Rechtsmittel zugunsten seiner Mitglieder ergreifen. Er ist als Sektion der Industrie- und Handelskammer Bern (IHKB) angeschlossen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik

auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.

Der Zweisprachigkeit (Deutsch/Französisch) wird so gut wie möglich Rechnung getragen. Namentlich wird die regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen in französischer Sprache zugesichert.

Artikel 3

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Die Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliedschaft

Als Unternehmensmitglieder werden aufgenommen:

Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Inhaber und Inhaberinnen von Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe und Organisationen des Handels, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft und des Gewerbes.

Als Einzelmitglieder werden aufgenommen:

Teilhaber und Teilhaberinnen, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmungen, die bereits Unternehmensmitglieder sind, sowie Personen, die dem Handel, der Industrie, der Dienstleistungswirtschaft oder dem Gewerbe nahestehen.

Artikel 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Von der Pflicht zu Beitragsleistungen sind sie entbunden.

Artikel 6

Aufnahme

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Kompetenz an den Geschäftsfüh-

rer/die Geschäftsführerin delegieren.

Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer Bern und anerkennt auch dessen Statuten.

Artikel 7

Beitrag und Vereinsjahr

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Artikel 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Auflösung der Unternehmung oder mit dem Tod.
2. bei Auflösung der Sektion.
3. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.
4. durch Ausschluss aus der Sektion.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins auf andere Weise verletzen. Der Ausschluss kann durch das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere auf das Vereinsvermögen.

III. Die Hauptversammlung

Artikel 9

Einberufung

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstandspräsidenten/die Vorstandspräsidentin und den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zum Voraus unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

Sie erfolgt schriftlich oder mit elektronischen Mitteln.

Artikel 10

Durchführung

Der Vorstand legt die Form der Durchführung der Hauptversammlung fest.

Er kann sie, ausser als reine Präsenzversammlung, namentlich auch als Präsenz- und zugleich elektronische Versammlung (hybride Versammlung) oder als nur elektronische Versammlung (virtuelle Versammlung) durchführen.

Mitglieder, die unter Verwendung elektronischer Mittel an der Hauptversammlung teilnehmen oder einzelne Rechte ausüben, sind selber verantwortlich dafür, dass die von ihnen verwendeten elektronischen Mittel funktionsfähig sind. Sie verantworten gegebenenfalls auch die von ihnen zugelassene Teilnahme von Drittpersonen.

Artikel 11

Zuständigkeit

Der Hauptversammlung fallen zu:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
3. Die Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
4. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss.
5. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Wahl der Sektionsvertreter und Sektionsvertreterinnen in den Vorstand des Kantonalvereins.

8. Entscheidung über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 6 Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 8 Ziff. 4).
9. die Abberufung der von ihr Gewählten aus wichtigen Gründen.
10. die Änderung dieser Statuten.
11. die Entlastung des Vorstandes.
12. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.
13. die Beschlussfassung über Fusionen.

Anträge kommen in der Hauptversammlung nur zur Behandlung, wenn sie 1 Monat vor der Hauptversammlung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge, die eine Statutenrevision verlangen, sind von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzureichen.

Artikel 12

Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sei es Unternehmens-, Einzel- oder Ehrenmitglied. Es steht ihm keine weitere Stimme zu, wenn es dem Verein in verschiedener Eigenschaft angehört.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung ist offen, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Eine Stellvertretung ist zulässig, wobei jede in der Hauptversammlung anwesende Person nur eine Stimme abgeben darf.

IV. Vorstand

Artikel 13

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, ein bis zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sowie mindestens weiteren 10 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus. Wechselt ein Vorstandsmitglied den Arbeitgeber, so endet die Vorstandsmitgliedschaft an der dem Stellenwechsel folgenden Hauptversammlung.

Das Amt des Präsidenten/der Präsidentin kann nur während zwei aufeinanderfolgenden Amtsdauern vom gleichen Amtsinhaber oder der gleichen Amtsinhaberin ausgeübt werden. Ausnahmsweise und wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand der Hauptversammlung eine dritte Amtsdauer zur Wahl empfehlen.

Die maximalen Amtsdauern für den Präsidenten/die Präsidentin sind kumulativ. D.h., ein Mitglied, das für oder in seiner vierten Amtsdauer zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt wird, kann für eine fünfte Amtsdauer im Vorstand verbleiben, soweit er Präsident oder sie Präsidentin bleibt.

Artikel 14

Geschäftsordnung

Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder durch die Geschäftsstelle schriftlich oder auf elektronischem Weg einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch virtuell tagen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist für alle Geschäfte zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 15

Zuständigkeit

Wo die Statuten Aufgaben und Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, ist der Vorstand zuständig.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung der Hauptversammlung.

Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse an Ausschüsse

übertragen. Zur Beilegung interner Streitigkeiten kann der Vorstand ein Schiedsgericht bestellen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.

V. Die übrigen Organe

Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Artikel 16

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Hauptversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand und ebenfalls für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Anstelle der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen kann die Hauptversammlung eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle wählen.

Geschäftsstelle

Artikel 17

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand einer Geschäftsstelle übertragen.

VI. Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Artikel 18

Die Besorgung der laufenden Geschäfte ist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin übertragen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand gewählt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an der Hauptversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

VII. Finanzen

Mitgliederbeitrag

Artikel 19

Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.

Haftung **Artikel 20**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Auflösung **Artikel 21**
Die Auflösung des Vereins ist von der Hauptversammlung zu beschliessen und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kommt zur Behandlung, wenn er ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eingereicht wird.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins oder die Zuwendung der Aktiven an die Industrie- und Handelskammer Bern in Betracht.

Übergangsbestimmungen **Artikel 22**
Die Inkraftsetzung der Statuten erfolgt gemäss Art. 23 am 1. Januar 2027. Die Amtsdauer der bestehenden Vorstandsmitglieder beginnt an diesem Datum wieder bei null. Die Amtsdauer der 2025 gewählten Vorstandsmitglieder läuft im Jahr 2028 ab. Um die Synchronisierung mit den Schwestersektionen des IHK zu gewährleisten, wird der Vorstand 2028 für 2 Jahre bis 2030 gewählt. Anschliessend gilt die Amtsdauer von 3 Jahren.

Inkrafttreten **Artikel 23**
Die Revision der Statuten wurde durch die Hauptversammlung vom 19. März 2026 beschlossen. Die revidierten Statuten treten am 1. Januar 2027 in Kraft, unter Voraussetzung der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss des Kantonalvereins.